



Nr. 36 | Winter 2020



In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde
 Ein ereignisreiches und spezielles Jahr geht bald zu Ende und wir alle sind wohl froh, wenn wir im Kreise der Familie und Freunde die bevorstehenden Feiertage bei gutem Essen und einem Glas Wein geniessen und feiern dürfen. Auch wir sind im Endspurt und informieren Sie gerne über einige aktuelle Informationen und News.

Öffnungszeiten während der Festtage

Wir informieren Sie bei dieser Gelegenheit, dass unsere Büros vom Freitag 25. Dezember 2020 bis Freitag 1. Januar 2021 geschlossen sind. Gerne sind wir ab dem 4. Januar 2021 wieder in alter Frische für Sie da.

Gleichzeitig bedanken wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen sowie Ihren Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr gute Gesundheit und viel Erfolg.

Ihr axalta Team

Personelles – Neueintritte



Gerne informieren wir, dass Jana Brügger die Lehre als Kauffrau Fachrichtung Treuhand/Immobilien mit Berufsmatura per 1. August 2020 angefangen hat. Wir heissen Sie in unserem Team herzlich Willkommen und wünschen ihr viel Ausdauer und Erfolg während ihrer Lehrzeit.



Zudem informieren wir wie gerne, dass Caroline Riedo per 1. Oktober 2020 neu zu unserem Team gestossen ist. Sie hat im Jahr 2019 die Ausbildung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgeschlossen. Wir heissen Sie in unserem Team herzlich Willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Änderungen der AHV auf den 1. Januar 2021

In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 ist die Einführung des Vaterschaftsurlaubs angenommen worden. Damit steigen die EO Beiträge von 0,45 % auf 0,5 %.

Die neuen Beitragssätze ab Januar 2021

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV	4,35 %	4,35 %	8,7 %
IV	0,70 %	0,70 %	1,40 %
EO neu	0,25 %	0,25 %	0,50 %
Eo bisher	0,225 %	0,225 %	0,45 %
Total AVH/IV/EV neu	5,3 %	5,3 %	10,6 %
Total AVH/IV/EV bisher	5,275 %	5,275 %	10,55 %

Gleichzeitig ändert sich auch die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende ab 1. Januar 2021. Der Mindestbeitrag wird von 496 Franken auf 503 Franken erhöht.

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AVH/IV/EO- Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9600	17400	5,371
17400	21400	5,494
21400	23800	5,617
23800	26200	5,741
26200	28600	5,864
28600	31000	5,987
31000	33400	6,235
33400	35800	6,481
35800	38200	6,728
38200	40600	6,976
40600	43000	7,222
43000	45400	7,469
45400	47800	7,840
47800	50200	8,209
50200	52600	8,580
52600	55000	8,951
55000	57400	9,321
57400		10,000

REFORM GESETZ ÜBER DIE ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL) AB 1.1.21

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen jenen Personen, deren Renten und übriges Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Auf Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und der IV gehören sie zum sozialen Fundament der Schweiz. Doch die Kosten sind in den letzten Jahren stets gestiegen. Im 2019 haben Bund und Kantone rund CHF 6,8 Milliarden für Ergänzungsleistungen ausgegeben. Die Gesetzesänderung soll Einsparungen von jährlich rund CHF 400 Millionen bringen.

Die Anpassung des Gesetzes und der Verordnung betreffen insbesondere nachfolgende Themen:

Mietzinsmaxima

Zur Berechnung der Ergänzungsleistungen wird der jährliche Mietzins angerechnet. Um die regionalen Mietzinsunterschiede zu berücksichtigen, wird im revidierten Gesetz jede Gemeinde in eine von drei Regionen (Grosszentren, Stadt, Land), eingeteilt. Die Aufteilung der Regionen finden Sie unter www.bsv.admin.ch/Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen/GrundlagenGesetze/Mietkosten in den EL

Weiter wird der höhere Raumbedarf von Familien und Wohngemeinschaften berücksichtigt.

Monatliche Höchstbeträge in CHF nach Haushaltgrösse und Region (R):

Haushaltgrösse	R1	R2	R3	Bisher
1 Person	1370.–	1325.–	1210.–	1100.–
2 Personen	1620.–	1575.–	1460.–	1250.–
3 Personen	1800.–	1725.–	1610.–	1250.–
4 Personen & mehr	1960.–	1875.–	1740.–	1250.–

Neu geregelt wird auch die Situation in einer Wohngemeinschaft (in CHF):

	R1	R2	R3
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	810.–	787.50	730.–

Der maximale Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung wird von CHF 3600 auf CHF 6000 pro Jahr erhöht.

Heiz- & Nebenkostenpauschalen

Die Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer und die Heizkostenpauschale werden analog zu den Miet-

zinsmaxima an die aktuelle Preisentwicklung angepasst. Die Nebenkostenpauschale wird von CHF 1680 auf CHF 2520 und die Heizkostenpauschale von CHF 840 auf CHF 1260 pro Jahr erhöht.

Übermässiger Vermögensverbrauch wird bestraft

Bei der EL-Berechnung werden nicht nur die Einnahmen der Bezügerinnen und Bezüger, sondern auch ihr Vermögen berücksichtigt. Dabei wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Dieser Vermögensverzicht wird neu auf Fälle ausgedehnt, in denen eine Person pro Jahr mehr als 10 % ihres Vermögens verbraucht, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Beispiel: Gibt eine Person mit mehr als CHF 100 000 Vermögen innerhalb eines Jahres mehr als 10 % ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10 % übersteigt, als Vermögensverzicht. Bei Personen mit weniger als CHF 100 000 Vermögen gelten Beträge ab CHF 10 000 pro Jahr als Vermögensverzicht. Auf die Anrechnung der Ausgaben über den Schwellenwerten wird verzichtet, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten zum Beispiel Unterhalt von Wohneigentum, Zahnbehandlungskosten oder Ausgaben für Weiterbildung.

Rückerstattungspflicht für Erben

Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben **die in den letzten zehn Jahren bezogenen EL zurückerstatten**. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Nachlass geschuldet, der den Betrag von CHF 40 000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des zweiten Ehegatten. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn ein EL-Bezüger über Liegenschaftsvermögen verfügt, weil diese bei der Anspruchsberechnung **nicht** berücksichtigt werden, jedoch im Nachlass enthalten sind. **Das kann dazu führen, dass zur Finanzierung der Rückzahlung der EL die Liegenschaften veräussert werden müssen!**

Freibeträge

Künftig haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000 Anspruch auf EL. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei CHF 200 000, für Kinder bei CHF 50 000. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung des tatsächlichen Anspruchs und der Höhe der EL bleibt ein Teil des Vermögens, der Freibetrag, wie folgt unberücksichtigt:

Freibeträge in CHF	Nach der Reform	Bisher
Alleinstehende	30 000	37 500
Ehepaare	50 000	60 000
Kinder	15 000	15 000
Selbstbewohnte Liegenschaften	112 500 300 000 (wenn Ehegatte im Heim/Spital lebt)	112 500 300 000 (wenn Ehegatte im Heim/Spital lebt)

Berücksichtigung Einkommen Ehepartner

Bei verheirateten Personen werden in der EL-Berechnung die Ausgaben und Einnahmen beider Eheleute berücksichtigt. **Wenn einer der beiden Ehegatten vollständig arbeitsfähig ist, fliessen heute zwei Drittel seines Einkommens in die EL-Berechnung des anderen Ehegatten mit ein. Die Reform sieht vor, künftig 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten anzurechnen.**

Krankenkassenprämien

Als Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung **neu die effektiven Ausgaben** berücksichtigt, bisher war es eine Pauschale je nach Prämienregion.

Personen im Heim

Bei der Berechnung des Anspruchs auf EL gelten ab 1.1.2021 neu die **tatsächlichen in Rechnung gestellten Heimtaxen**. Bisher wurde die EL immer für einen ganzen Monat ausgerichtet, egal ob die Person nur einen Teil des Monats im Heim verbracht hat.

Mindestbetrag der EL

Bisher entsprach der EL-Mindestbetrag der durchschnittlichen Krankenkassenprämie. Mit der Reform wird der Mindestbetrag auf 60% dieser Durchschnittsprämie gesenkt.

Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern

Die Kosten für die notwendige familienergänzende Betreuung von Kindern unter elf Jahren werden in der EL-Berechnung künftig als Ausgabe anerkannt. Gemäss Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV), muss es sich um eine Betreuung durch anerkannte Dritte handeln und eine Notwendigkeit gegeben sein. Bei der Berechnung des Anspruchs werden folgende Beträge für die Kinder angerechnet:

Betrag für Kinder in CHF		Nach der Reform	Bisher
0–10 Jahre	1. Kind	7 200	10 170
	2. Kind	6 000	10 170
	3. Kind	5 000	6 780
	4. Kind	4 165	6 780
	weiteres	3 470	3 390
11–25 Jahre	1. Kind	10 260	10 170
	2. Kind	10 260	10 170
	3. Kind	6 840	6 780
	4. Kind	6 840	6 780
	weiteres	3 420	3 390

Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz

Auslandaufenthalte von mehr als drei Monaten führen grundsätzlich zu einer Sistierung der EL. Aus wichtigen Gründen darf die Schweiz jedoch für bis zu einem Jahr verlassen werden. Die ELV definiert diese Gründe abschliessend, darunter sind zwingend erforderliche Auslandsaufenthalte in einer Ausbildung, die Pflege schwer erkrankter Verwandter oder medizinische Gründe, die eine Rückkehr in die Schweiz verunmöglichen.

Übergangsbestimmungen und Auswirkungen auf die EL-beziehenden Personen

Für Personen, die bereits EL beziehen, gilt eine Übergangsfrist bis 1.1.2024, falls die Reform bei ihnen zu tieferen EL führt. Für alle anderen gelten die neuen Bestimmungen ab dem 1.1.2021.

FAZIT

Die Reform zielt darauf ab, einerseits Kosten für die Allgemeinheit zu sparen und andererseits die Vermögenden mehr in die Pflicht zu nehmen. Diese Bestrebungen sind aus Sicht der Prämien- und Steuerzahler zwar nachvollziehbar, sie führt jedoch zu einer Schattenerbschaftssteuer für die Nachkommen. Es ist zu befürchten, dass die Rückzahlungspflicht in Zukunft viel stärker angewendet werden wird. Das bedeutet, dass vor allem vermögende Personen frühzeitig planen sollten, wann sie sich von welchem Vermögen trennen wollen, sei dies mittels Schenkung oder Vorerbempfang. Im Grundsatz gilt: je früher je besser. Zum Schluss verweisen wir in Bezug auf die Anspruchsberechnung für EL auf die Berechnungstools der AHV (www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen-EL/Berechnung-Ergänzungsleistungen).

KURZARBEIT UND HOMEOFFICE, AUSWIRKUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER UND DEN LOHNAUSWEIS

Die Massnahmen, welche durch den Staat infolge COVID-19 verordnet werden, treffen die KMU in der Schweiz je nach Branche, sehr hart. Nachfolgend möchten wir noch auf einige Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Lohnausweis 2020 aufmerksam machen. Diese Hinweise wurden auf Ebene der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erarbeitet und gelten grundsätzlich für die ganze Schweiz (Details siehe www.be.ch/taxinfo)
Nachfolgend ein Auszug der wichtigsten Themen:

Geschäftswagen

Kreuz in Feld F, Privatanteil, Berücksichtigung der Homeofficetage als Aussendienst. Erhöhung des Prozentsatzes für Aussendiensttätigkeit (Aussendienst, Homeoffice und Kurzarbeit)

Vergünstigte Mahlzeiten

- Kreuz in Feld G, Verpflegung und Unterkunft ist nicht aufzurechnen, wenn der Arbeitnehmer aufgrund Kurzarbeit oder Homeoffice nicht im Restaurant/Hotel gearbeitet hat
- Kurzarbeitsentschädigung ist in Ziffer 7 auszuweisen, auch wenn der Arbeitgeber den Lohn ungekürzt weiterzahlt
- Der vom Arbeitgeber getragene Lohn (ohne erhaltene Kurzarbeitsentschädigung) ist in Ziffer 1 zu deklarieren
- Ziffer 15 Bemerkungen: Angabe der Anzahl Tage mit Erwerbsausfallentschädigung
- Genehmigte Pauschalspesen bleiben trotz Coronavirus-Krise grundsätzlich steuerlich akzeptiert. Keine Kürzung der Pauschalspesen bei Kurzarbeit bis zu maximal 3 Monate. Bei Kurzarbeit über 3 Monate prozentuale Kürzung im Umfang der Kurzarbeit für die jeweiligen Monate.

Zusätzliche Spesenentschädigung von maximal CHF 200/ Monat wegen der Coronavirus-Krise für Homeoffice:

- Abgeltung für die Nutzung der Infrastruktur zu Hause
- Ohne vorherige Genehmigung durch die StV für 2020 anerkannt

- Gilt für die Zeit des Lockdowns von Mitte März bis Juni 2020 (d.h. max. 3 × CHF 200)
- Deklaration in Ziffer 13.2.3. mit Hinweis «Entschädigung Kosten Coronavirus-Krise»
- Ziffer 15 Bemerkungen: «Entschädigung coronabedingtes Homeoffice für 3 Monate»

Berufskosten

Als Berufskosten kann nur abgezogen werden, was effektiv angefallen ist. Dies gilt für die Fahrkosten wie auch für die auswärtige Verpflegung. Die Pauschale für übrige Berufskosten des Nettolohns muss nicht gekürzt werden.

Fahrkosten für die Benutzung eines Autos sind nur abzugsfähig, wenn die Benutzung des ÖV unzumutbar ist. Für die Zeit von Mitte März bis Mitte Juni 2020 gilt die Unzumutbarkeit generell. Für Steuerpflichtige, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird die Unzumutbarkeit bis Ende 2020 akzeptiert.

Arbeitszimmer

Die Pauschale für übrige Berufskosten deckt auch Kosten für ein Arbeitszimmer, Berufswerkzeuge, Fachliteratur etc. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers sind hoch. WICHTIG: Für Arbeitstage, an welchen Abzüge für die effektiven Kosten fürs Arbeitszimmer oder Homeoffice geltend gemacht werden, ist der Abzug von Fahrkosten (Auto) und Kosten für die auswärtige Verpflegung nicht möglich. Zentral für den Abzug des Arbeitszimmers ist die Anordnung des Arbeitgebers und die ausschliessliche Nutzung zur Arbeit.

Kinderdrittbetreuungskosten

Die selbstgetragenen, effektiv angefallenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung sind auch während der Corona-Krise vollständig abziehbar, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.